

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Hinsichtlich der Abgaben zur Sozialversicherung, verhält sich die Sache etwas anders. Hier teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Abgaben untereinander auf. Die Höhe der abzuführenden Beträge richtet sich hier nach Prozentsätzen, die häufig angepasst werden und sich somit verändern. Die aktuellen Sätze kann man leicht im Internet abrufen. Zu beachten ist hier, dass sich hinsichtlich der Verfahrensweisen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, oft Änderungen ergeben. Doch zunächst wollen wir die absoluten Grundlagen beleuchten.

Die Sozialversicherung teilt sich in 5 große Sozialversicherungszweige auf:

Krankenversicherung (KV)
Rentenversicherung (RV)
Arbeitslosenversicherung (AV)
Pflegeversicherung (PV)
Unfallversicherung (UV)

Die Beiträge zu den ersten 4 Zweigen werden gesammelt, an die zuständige Krankenkasse des Arbeitnehmers gemeldet und abgeführt.

Merken Sie sich auch hier die Reihenfolge dieser Aufzählung gut, da auch diese später noch eine Rolle spielen wird.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden separat an die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet und abgeführt.

Damit Sie sich die Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge besser vorstellen können, möchten wir Ihnen hier die geltenden Beitragssätze (Stand 2019), **als verbindliche Richtlinie für die weiteren Ausführungen und Beispielerrechnungen im Onlinekurs** vorgeben.

Die Beitragssätze werden in Prozent (%) angegeben und immer auf den **Bruttoverdienst** des Arbeitnehmers bezogen, das heißt auf den Verdienst **vor** Abzug von Steuern- und Sozialversicherungsbeiträgen. Dies werden Sie nochmal in einem Beispiel sehen.

Es folgen die Sozialversicherungsbeitragssätze mit kurzen Erklärungen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (Stand 2019).

Krankenversicherung

Aus diesem Topf wird das Gesundheitssystem in Deutschland finanziert.

Seit dem 01.01.2015 gilt ein neues Verfahren zur Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags.

Man unterscheidet zwischen dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % (2019) und den kassenindividuellen Beiträgen, dem sogenannten Zusatzbeitrag.

Beide Beiträge werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen (Stand 2019). Also je 7,3 % allgemeiner Beitragssatz, sowie die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.

Rentenversicherung

Aus diesem Topf müssen, größtenteils, die Rentner in unserem Land versorgt werden. Der Beitragssatz beträgt momentan **18,6 %**. Diese 18,6 % tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich zu gleichen Teilen (jeweils **9,3 %**). Die Rentenversicherung ist in der heutigen Zeit immer wieder ein großes Thema. Durch verschiedene demographische Verschiebungen (die Entwicklung in Deutschland geht dahin, dass es immer mehr alte Menschen gibt und immer weniger junge), ist es eine große Herausforderung, auch für zukünftige Generationen die Rente zu sichern.

Arbeitslosenversicherung

Unter anderem fließt aus diesem Sozialversicherungszweig, Geld in die Versorgung von Arbeitssuchenden. Der Beitragssatz 2019 liegt bei **2,5 %**, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich zu gleichen Teilen zahlen (jeweils **1,25 %**).

Pflegeversicherung

Unter anderem werden fällige Aufwendungen für die Pflege von pflegebedürftigen Menschen, aus diesem Topf gestemmt. Der Beitrag beträgt 2019 grundsätzlich **3,05 %**, den sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich teilen (jeweils **1,525 %**). Allerdings sind hierzu gleich 2 Besonderheiten zu beachten.

Zum einen ist für Arbeitnehmer in Deutschland, ab dem vollendeten 23. Lebensjahr, ein Beitragszuschuss in die Pflegeversicherung zu erbringen, wenn keine Elterneigenschaft vorliegt.

Oder einfacher gesagt: ein Arbeitnehmer, der ab dem vollendeten 23. Lebensjahr, nicht Elternteil eines oder mehrerer Kinder ist, zahlt einen zusätzlichen Beitrag in die Pflegeversicherung, in Höhe von **0,25 %** und somit insgesamt **1,775 %** ($1,525 \% + 0,25 \%$).

Eine weitere Besonderheit gibt es für das Bundesland **Sachsen** zu beachten. Hier dürfen sich die Arbeitnehmer über einen, im Vergleich zum Rest der Bundesrepublik, zusätzlichen Feiertag freuen (Buß- und Betttag). Für diesen „Arbeitsausfall“, werden die Arbeitgeber in Sachsen mit geringeren Pflegeversicherungsanteilen „entschädigt“. Die dadurch weniger entrichteten Beiträge zahlen dort die Arbeitnehmer. Stand 2019, beträgt der Beitragssatz in Sachsen somit für Arbeitnehmer **2,025 %** (hinzukommen kann auch hier, bei Kinderlosen, noch der Beitragszuschlag von **0,25 %**) und für Arbeitgeber **1,025 %**. Aufgrund dessen, dass es sich im Bundesland Sachsen hierbei um einen Sonderfall handelt, gehen wir im Verlauf dieses Onlinekurses, bei aufgezeigten Fallbeispielen, immer von den „normalen“ Beitragssätzen aus, die in allen anderen Bundesländern gelten.

Damit haben wir alle Zweige der Sozialversicherung genannt und das wichtigste hierzu erläutert.

Einen Kommentar schreiben